Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 294. — Leipzig, Sonnabend den 19. Dezember. — 1891.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die in Nr. 287 des Börsenblattes zum Abdruck gelangte Tages-Ordnung der nächstjährigen, am 27. März 1892 abzuhaltenden General-Versammlung des Unterstützungsvereins bringt der unterzeichnete Vorstand auch seinerseits eine Reihe von teils notwendigen, teils wünschenswerten Abänderungen unseres jetzigen Statuts zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins und schlägt die Neufassung der Satzungen zur Annahme für den Fall vor, daß der Antrag des Herrn Dr. K. Weidling und Genossen auf Statutenänderung die Mehrheit in der Versammlung finden sollte.

Berlin, 10. Dezember 1891.

Der Vorstand
des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Hertz. Hoefer. Paetel. Brigl. Röstell.

Abänderungs-Vorschläge.

Statut

für den

Unterstützungs-Verein

Deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Statut.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung deutscher Buchhändler, sowie der Gehülfen und Lehrlinge deutscher Buchhändler und der Witwen, Waisen und Hinterbliebenen solcher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen im Falle der Bedürftigkeit.

Als deutsche Buchhändler sind diejenigen anzusehen, welche selbständig den Buchhandel betreiben und notorisch mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehen oder gestanden haben.

Satzungen

für den

Unterstützungs-Verein

Deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Berlin 1892.

Satzungen.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung deutscher Buchhändler, sowie der Gehülfen und Lehrlinge deutscher Buchhändler und der Witwen, Waisen und Hinterbliebenen solcher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen im Falle der Bedürftigkeit.

Als deutsche Buchhändler sind **nur diejenigen anzusehen, welche nach Ansicht des Vorstandes ein wirklich buchhändlerisches Geschäft selbständig betreiben oder betrieben haben und anerkanntermaßen mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehen oder gestanden haben. Auch sollen ausschließlich Gehülfen und Lehrlinge, welche in solchen Geschäften thätig sind oder waren, nicht aber solche, welche nur Schreiber-, Kolporteur- oder dergleichen Dienste in Buchhandlungen verrichtet, Unterstützungen nachsuchen und empfangen können. In allen zweifelhaften Fällen steht dem Vorstande allein die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Buchhandel zu.**